

## § 7: Die Jugendgerichtsverfassung

Welches Gericht wofür zuständig ist, regelt das JGG in seiner Jugendgerichtsverfassung, den §§ 33–42 JGG. Dort sind Zuständigkeiten vorgesehen, die von denen im allgemeinen Strafrecht abweichen.

### I. Ziele der Jugendgerichtsverfassung

Der Grund für diese besonderen Vorschriften ist der Leitgedanke der Erziehung. Die RichterIn soll erzieherische Belange möglichst wirksam zum Wohle des Jugendlichen berücksichtigen können. Konkret zeigt sich das an zwei Beispielen:

Einer bzw. einem JugendrichterIn sollen gem. § 34 II 1 JGG auch die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Gemeint sind damit etwa Maßnahmen nach §§ 1666 f. BGB. Bezweckt wird damit eine „Erziehung aus einer Hand“. Erzieherisch-soziale und jugendstrafrechtliche Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt sein (*Streng* § 6 Rn. 102).

Damit das funktioniert, erweitert § 42 I Nr. 1 JGG die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit. Der Richter, der gleichzeitig auch die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben wahrnimmt, ist im Strafverfahren zuständig.

Außerdem sollen RichterInnen und StaatsanwältInnen nach § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein“. Im Jugendstrafverfahren sollen also Personen eingesetzt werden, die besonders für den Umgang mit jungen Menschen qualifiziert sind, etwa durch Kenntnisse im Bereich der Jugendkriminologie, Pädagogik und Jugendpsychologie.

In der Gerichtspraxis spielen diese Erwägungen jedoch nahezu keine Rolle. Es genügt oft bereits die Elternstellung als Kriterium für erzieherische Befähigung. Die erzieherische Befähigung gem. § 37 JGG wird allgemein nur als unverbindliche Sollensvorschrift verstanden (bereits KK 71). Bei jugendkriminologischer Inkompetenz der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters soll kein Fall der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO vorliegen. Auch eine sonstige reversible Gesetzesverletzung nach § 337 StPO wird abgelehnt.

Gleichwohl hat die Regelung zumindest eine Appellfunktion. Sie fordert von der oder dem JugendrichterIn „Fantasie und Mut zu Abweichungen von den Pfaden des tatvergeltenden Allgemeinen Strafrechts“ sowie „Augenmaß“ bei der Frage, „in welchen Fällen zugunsten erzieherischer Belange eine formelle Sanktionierung unterbleiben“ sollte (*Streng* § 6 Rn. 103).

## II. Jugendgerichte

Zuständig für Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind gem. §§ 33 I, 107 I JGG die Jugendgerichte. Bei den Jugendgerichten handelt es sich nicht um einen besonderen Gerichtszweig, sondern lediglich um besondere Spruchkörper, die wie die allgemeinen Strafgerichte bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit angesiedelt sind.

§ 33 II JGG zählt die Jugendgerichte auf: Es sind dies zunächst die oder der StrafrichterIn als JugendrichterIn und das SchöffInnengericht als JugendschöffInnengericht. Diese Spruchkörper gehören dem **AG** an. Ferner ist Jugendgericht die Strafkammer als Jugendkammer. Dies ist ein Spruchkörper des **LG**. Am **OLG** oder **BGH** gibt es keine Jugendgerichte. Bei ihnen entscheiden auch in Jugendsachen die allgemeinen Strafsenate (kritisch dazu und für eine Einrichtung von Jugendsenaten bei den OLGen *Lederer StV* 2016, 745 ff.). Zuständigkeiten des OLG und BGH bleiben durch das JGG unberührt (§ 102 JGG).

### 1. JugendrichterIn

#### a) Sachliche Zuständigkeit

Die bzw. der JugendrichterIn entscheidet als EinzelrichterIn. JugendrichterInnen sind sachlich zuständig für Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, bei denen als Rechtsfolgen nur Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind (§ 39 I 1 JGG). Ist hingegen die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten, ist die bzw. der JugendrichterIn nicht zuständig. Dennoch kann sie bzw. er in ihrem bzw. seinem Urteil eine Jugendstrafe von bis

zu einem Jahr verhängen (§ 39 II JGG). Das wird relevant, wenn sich erst im Laufe der Hauptverhandlung eine Jugendstrafe als notwendig herausstellt.

Die bzw. der JugendrichterIn ist nach §§ 82 I, 84 I JGG zudem VollstreckungsleiterIn. Im allgemeinen Strafrecht ist nach § 451 StPO hingegen die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsleiterin.

## **b) Örtliche Zuständigkeit**

Im Regelfall ist der entscheidende Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit nicht wie im Erwachsenenrecht das Tatortprinzip (vgl. § 7 StPO), sondern der aktuelle Wohnsitz des beschuldigten Jugendlichen zu Prozessbeginn (§ 8 StPO, § 42 I Nr. 2 JGG).

In der an die Staatsanwaltschaft adressierten Richtlinien zu § JGG § 42 JGG nach dem RiJGG heißt es dazu:

„Bei Verfehlungen von geringem Unrechtsgehalt, bei denen vormundschaftsrichterliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag in der Regel bei dem Jugendgericht, in dessen Bezirk sich die auf freiem Fuß befindliche beschuldigte Person zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält (§ 42 I Nr. 2 JGG) oder in dessen Bezirk diese Person ergriffen worden ist (§ 9 StPO).“

§ 42 III JGG eröffnet sogar die Abgabe des Verfahrens auch noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn der oder die angeklagte Jugendliche umgezogen ist.

## 2. JugendschöffInnengericht

Das JugendschöffInnengericht besteht aus drei Personen: einer bzw. einem BerufsrichterIn, einem SchöffIn und einer SchöffIn (§ 33a I JGG). Seine sachliche Zuständigkeit ist nur negativ abgegrenzt: Sie erstreckt sich auf alle Verfehlungen, die nicht vor der oder dem JugendrichterIn oder vor der Jugendkammer zu verhandeln sind (§ 40 I JGG). Das JugendschöffInnengericht ist – im Gegensatz zu der oder dem JugendrichterIn – in seiner Strafgewalt nicht begrenzt, kann also etwa eine Jugendstrafe bis zum angedrohten Höchstmaß verhängen.

JugendschöffInnen sollen ebenso wie JugendrichterInnen gemäß § 35 II 2 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Auch hier wird in der Praxis keine professionelle erzieherische Erfahrung verlangt, es reicht im Regelfall der Elternstatus. Bemerkenswert ist die in § 33a I 2 JGG vorausgesetzte Geschlechterparität (zur paritätischen Besetzung der SchöffInnenliste bereits KK 70). Auch hierbei handelt es sich indes nach überwiegender Ansicht um eine reine Sollensvorschrift, deren Verletzung in der Revision die Besetzungsrüge nicht begründen soll (zweifelnd *Eisenberg/Kölbel* § 33b Rn. 43).

## 3. Jugendkammer

Die Jugendkammer ist sachlich zuständig in den in § 41 I JGG aufgezählten Fällen. Nach Nr. 1 gehören dazu beispielsweise alle Fälle, in denen in einem allgemeinen Strafverfahren ein Schwurgericht zuständig wäre. Letzteres ergibt sich wiederum aus § 74 II GVG. Die Jugendkammer ist folglich für die dort aufgezählten besonders schweren Verbrechen wie Mord und Totschlag zuständig.

Außerdem kann das JugendschöffInnengericht ein Verfahren wegen seines besonderen Umfangs der Jugendkammer vorlegen (§ 40 II JGG). Diese entscheidet dann, ob sie das Verfahren übernimmt (die Zuständigkeit ergibt sich dann aus § 41 I Nr. 2 JGG).

Die Jugendkammer besteht dabei aus drei BerufsrichterInnen und jeweils einer Schöffin und einem Schöffen (§ 33b I Alt. 1 JGG). Auch hier gilt also die Geschlechterparität, §§ 33b VII, 33a I 2 JGG. Wenn die Sache in einem allgemeinen Strafverfahren nicht zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörte und nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung einer dritten Richterin bzw. eines dritten Richters nicht notwendig ist, wird aber eine kleinere Besetzung mit zwei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnen beschlossen (§ 33b II 3, 4 JGG).

Daneben ist die Jugendkammer auch eine Rechtsmittelinstanz. Sie verhandelt Berufungen gegen Urteile der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters und gegen Urteile des JugendschöffInnengerichts (§ 41 II 1 JGG). Im ersten Fall ist sie mit einer bzw. einem BerufsrichterIn und zwei SchöffInnen besetzt (§ 33b I Alt. 2 JGG), im zweiten Fall mit zwei BerufsrichterInnen und zwei SchöffInnenen, § 33b I Alt. 1, II 4 JGG).

Damit ist die Große Jugendkammer die einzige Große Strafkammer, die zugleich erstinstanzliche wie auch zweitinstanzliche Zuständigkeiten hat.

BGH NStZ-RR 1997, 22 hatte ein gewolltes und auch als solches bezeichnetes Berufungsurteil einer Großen Jugendkammer zum Gegenstand, indem eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen wurde, die den Strafrahmen des erstinstanzlich urteilenden Amtsgerichts überschritten hat (vgl. § 24 II GVG). Der BGH verwarf die Revision, indem er das Berufungsurteil in ein erstinstanzliches Urteil umdeutete. Denn für letzteres lagen wegen der gegebenen doppelten Zuständigkeit der großen Jugendkammer und weil infolge der Berufung kein Teil des erstinstanzlichen Urteils rechtskräftig war alle Voraussetzungen vor.

## **Literaturhinweise**

*Eisenberg/Kölbl* § 37

*Meier/Bannenberg/Höffler* § 13 Rn. 1–14

## **Wiederholungs- und Vertiefungsfragen**

- I. Was für Folgen hat es, wenn JugendrichterInnen entgegen § 37 JGG nicht erzieherisch befähigt sind?
- II. An welchen Gerichten sind Jugendgerichte als besondere Spruchkörper vorgesehen?